



**18.3.2020**

Sehr geehrte Frau Direktorin,  
sehr geehrter Herr Direktor,

bitte haben Sie Verständnis, dass ich Sie neuerlich kontaktiere, um einige Klarstellungen zu treffen. Die Notwendigkeit dafür ergibt sich zum Teil aus Anfragen, die uns erreicht haben, und zum Teil aus aktuellen Aussendungen des Bildungsministeriums.

**1. Journaldienst an der Schule:**

Die Anwesenheitszeiten der Schulleitung bzw. des autonom definierten Journaldienstes richten sich nach dem Stundenplan der Schule, d.h. der jeweilige Stundenplan am Standort gibt die Dauer der Anwesenheit des Journaldienstes vor (lt. schriftlicher Anweisung des BMBWF vom 18. März 2020).

**2. Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern:**

Es ist von größter Wichtigkeit, dass die Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern, die via digitale Kanäle oder durch Arbeitsblätter auf Papier betreut werden, sichergestellt wird. Es sollen also nicht nur die Schülerinnen und Schüler an die Lehrpersonen Arbeiten rückmelden, sondern es ist auch wichtig, dass die Lehrpersonen die Arbeiten anschauen, korrigieren und schließlich zeitnah ein Feedback geben.

**3. Kein neuer Lernstoff:**

Die Zeit des eingeschränkten Schulbetriebes ist der Wiederholung und Vertiefung des bisher Gelernten gewidmet und keinesfalls neuem Lernstoff.

**4. Landesfeiertag am 19. März 2020:**

Da der Landesfeiertag sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrerinnen und Lehrer sowie für die Schulleitungen schulfrei ist, findet weder die Betreuung vor Ort noch digital statt.

**5. Regelung, falls der 20. März 2020 als schulautonomer Tag beschlossen wurde:**

Für jene Schulen, die den 20. März 2020 als schulautonomen Tag beschlossen haben, gilt: Auch an diesem Tag muss bei Bedarf für eine Betreuung gesorgt werden.

**6. Verhaltensweise bei Personen, die sich in einem unter Quarantäne gestellten Gebiet aufgehalten haben:**

Für die (neu) unter Quarantäne gestellten Gebiete (z.B. Sölden und St. Christoph am Arlberg sowie einige Gemeinden in Vorarlberg) gilt: Personen, die sich kürzlich in einem dieser Orte aufgehalten haben, sollen sich für 14 Tage ab dem letzten Tag des Aufenthaltes in häusliche Selbstisolation begeben. Für jemanden, der nicht selbst in einem der betreffenden Gebiete war, sondern lediglich mit einer solchen Person Kontakt hatte, gilt die Verpflichtung zur Selbstisolation nicht.

Bitte geben Sie diese Informationen der Schulgemeinschaft weiter.

Abschließend darf ich festhalten, dass Sie seit Anbeginn dieser schwierigen Phase eine hervorragende Arbeit leisten und Ihre großen Bemühungen auch in der öffentlichen Wahrnehmung sehr gewürdigt werden.

Ich möchte mich bei dieser Gelegenheit mit dem gesamten Team der Bildungsdirektion für Tirol für Ihren unermüdlichen Einsatz ganz herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Paul Gappmaier